

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022) zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024, erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹⁴

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Language and Media Studies (Master)

vom 14.01.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 8	Prüfungsberechtigung

§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 10	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium
§ 13	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 14	Studienwechsel
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden für den Studiengang Language and Media Studies mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Ziel des forschungsorientierten Studiengangs ist die Vermittlung von kritischer Medienwissenschaft und multimodaler und kulturwissenschaftlich orientierter Sprachgebrauchsforschung. ²Erforscht werden mediale, sprachliche sowie sprach-verkörperlichte Praktiken in zeitgenössischen Gesellschaften. ³Dabei wird Wert darauf gelegt, den Studierenden die Verschränkungen von theoretischen Ansätzen aus der Sprach- und Medienforschung nahezubringen. ⁴Die fundierte und praktische Vermittlung von Methodenkenntnissen in einem der beiden Bereiche (Sprach- oder Medienforschung) gehört zu den Zielen des Studienganges. ⁵Die unterrichteten Inhalte stammen aus den Feldern der Medienästhetik, Medientheorie, Gestenforschung, Soziolinguistik, Pragmatik und Medienlinguistik. ⁶Gegenstand des Studiums sind Kommunikationskontexte (Alltag, Institutionen, audio-visuelle Medien), kommunikative und ästhetische Praktiken (mündlich und schriftlich, monomodal und multimodal, analog und digital), Diskursformen (Alltagsgespräch, Text, Audio-Visualität, politischer und öffentlicher Diskurs) und damit im Zusammenhang stehende gesellschaftliche Strukturen (Machtverhältnisse, Zugehörigkeiten und Diversität). ⁷Durch die Masterprüfung weisen die Studierenden die Fähigkeit nach, wissenschaftliche Gegenstände in einem internationalen Forschungsdiskurs zu verorten, Fragestellungen im Kontext internationaler Forschung zu entwickeln sowie diese bezogen auf internationale Standards schriftlich und mündlich zu präsentieren. ⁸Mit der Abschlussarbeit

¹⁴Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

zeigen die Studierenden, dass sie selbständig in der Lage sind, eine Fragestellung und dessen angemessene theoretische und methodische Bearbeitung innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend wissenschaftlicher Methoden zu entwickeln, zu bearbeiten und in kohärenter Form schriftlich darzustellen.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Unterrichtssprache

¹Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch, wobei ein rein englischsprachiges Angebot ermöglicht wird. ²Optionale Lehrveranstaltungen können auch in weiteren Sprachen angeboten werden. ³In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁴Sofern die Studierenden sich für einen freiwilligen Auslandsstudienaufenthalt entscheiden, richtet sich die Unterrichtssprache im Ausland nach dem Studienangebot der gewählten Partnerinstitution. ⁵Die diesbezüglichen Informationen werden vorab durch die Abteilung für Internationales zur Verfügung gestellt.

§ 5

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang besteht aus sieben Modulen: Modul 1: Introduction to Language and Media Studies (18 ECTS), Modul 2, 3 und 4 (Topic I – III, je 12 ECTS), Modul 5: Research (12 ECTS), Modul 6 und 7 (Electives I und II, je 12 ECTS) sowie der schriftlichen

Masterarbeit (24 ECTS) und dem mündlichen Abschlusskolloquium (6 ECTS). ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Die einzelnen Prüfungsbestandteile beziehen sich auf das Modulthema und bilden einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in den Dokumenten des jeweiligen Doppelabschlussabkommens festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁷Grundsätzlich ist der Masterstudiengang wie folgt aufgebaut:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in SWS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ¹⁵	Arbeitsaufwand (gesamt in Std.)	Gewicht für Gesamtnote	
Zentralbereich								
Modul 1: Introduction to Language and Media Studies	18	4	60	480	modulabhängig	540	75 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)	
Modul 2: Topic I	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 3: Topic II	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 4: Topic III	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 5: Research	12	6	90	270	modulabhängig	360		
Wahlpflichtbereich								
Modul 6: Elective I	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 7: Elective II	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Masterabschlussphase								
Master's Thesis	24	0	0	720	Masterarbeit	720	20 %	
Final Colloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	5 %	
Summen	120	30 – 50	450 – 750	2850 – 3150		3600	100 %	

¹⁵ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im ergänzenden Modulkatalog enthalten.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 450 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3150 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog enthalten, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird. ⁴Die Wahlfreiheit erfolgt unter Beachtung der Regelungen in § 7 Abs. 5 S. 2 und 3.

(4) ¹Der Zentralbereich umfasst die Module 1 bis 5. ²In Modul 1 (Introduction, 18 ECTS-Credits) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen von Sprach- und Medienforschung vermittelt. ³Medienwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Inhalte werden in Bezug zueinander gelehrt. ⁴Vermittelte Inhalte sind theoretische und methodische Grundlagen in den Bereichen Gesprächsanalyse, Pragmatik, Soziolinguistik, Diskursforschung, linguistische Anthropologie, Medienlinguistik, Multimodalität/Audio-Visualität, Medienästhetik und Medientheorie.⁵Im Rahmen dieses Moduls finden regelmäßig zwei obligatorische Einführungsveranstaltungen mit jeweils 9 ECTS-Credits statt. ⁶In Modul 2 (Topic I, 12 ECTS-Credits) belegen die Studierenden eine der folgenden Wahlpflichtoptionen aus dem spezifischen Angebot des Studiengangs:

- Language and the Body
- Aesthetics of Audio-Visual Media
- Language in Society
- Language in Media Cultures

⁷In Modul 3 (Topic II, 12 ECTS-Credits) belegen die Studierenden eine weitere der Wahlpflichtoptionen gemäß Satz 6. ⁸In Modul 4 (Topic III, 12 ECTS-Credits) belegen die Studierenden eine dritte der Wahlpflichtoptionen gemäß Satz 6. ⁹Das Modul 5 (Research, 12 ECTS-Credits) initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in Forschungsseminaren und -kolloquien. ¹⁰Es bereitet die Studierenden studienbegleitend auf die Masterabschlussarbeit vor.

(5) ¹Der Wahlpflichtbereich setzt sich aus zwei Wahlpflichtmodulen (Module 6 und 7) à 12 ECTS-Credits zusammen. ²In diesen Modulen müssen zwei unterschiedliche aus den folgenden Wahloptionen (Electives) belegt werden:

- Vertiefung der Wahlpflichtoption Topic I
- Vertiefung der Wahlpflichtoption Topic II
- Vertiefung der Wahlpflichtoption Topic III
- Belegung einer weiteren Wahlpflichtoption (als Topic IV) aus dem Angebot des Studiengangs gemäß Abs. 4 S. 6
- Belegung eines Interdisciplinary Elective, dabei kann aus den folgenden Optionen gewählt werden:
 - Central and East European Studies
 - Gender and Queer Studies
 - Cultural History
 - Philosophy and Arts in Times of Crisis

- Vertiefung des Interdisciplinary Elective „Central and East European Studies“ (nur anwählbar bei der Belegung des entsprechenden Interdisciplinary Electives in Modul 6)
- Belegung der Wahloption „Language and Practice“

³Bei der Wahl der Option „Vertiefung des Interdisciplinary Elective: Central and East European Studies“ bilden die Studierenden einen zusätzlichen thematischen Schwerpunkt aus, dieser wird ergänzend auf dem Zeugnis ausgewiesen.

⁴Die Wahloption „Language and Practice“ eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 12 ECTS-Credits erworben werden:

- Fremdsprachennachweise gemäß § 7 Abs. 6.
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 4 oder 8 Wochen (Vollzeit) gemäß § 7 Abs. 7,
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
- Besuch von Lehrangeboten zur Vermittlung zukunftsweisender Kompetenzen (Future Skills),
- universitätsinterne Zertifikate und Microcredentials.

⁵Praxisrelevante Seminare und Workshops sowie Lehrangebote im Bereich der Future Skills werden jeweils rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs bekannt gegeben.

§ 7

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Exkursionen
- Praktika
- Sprachkurse

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Die Studierenden werden von der Abteilung für Internationales dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden. ²Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (Double Degree) zu erwerben. ⁵Die im Rahmen von Doppelabschlussabkommen ggf. abweichend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der bzw. den beteiligten Partnerinstitutionen. ⁶Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind jeweils in einem spezifischen Modulplan dokumentiert, werden im unverbindlichen Studienverlaufsplan berücksichtigt und in einer ergänzenden Modulbeschreibung erläutert, welche digital veröffentlicht und den Studierenden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird. ⁷Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der ggf. abweichend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus der ergänzenden Modulbeschreibung gemäß S. 6. ⁸Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen sind in den in Abs. 5 bis 7 genannten Formen zu absolvieren. ³Soweit sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammensetzt, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten bei der Errechnung der Modulnote an der Anzahl der ECTS-Credits der einzelnen Teilleistungen.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von 1.000 – 1.500 Wörtern
- kleiner Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts);

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- Klausur (mit einer Prüfungsdauer von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten)
- mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten

- Vortrag/Präsentation (ca. 10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 2.000 Wörtern
- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- Erstellen ca. 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits;

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von 5.000 – 6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von 5.000 – 6.000 Wörtern
- je eine Leistung aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits und aus der vorgenannten Kategorie für 6 ECTS-Credits.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen während des Studiums durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.

(6) Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen bei der Belegung der Option Language and Practice können unter Berücksichtigung von Satz 2 – 4 wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ³Im Rahmen der Option Language and Practice können keine Leistungsnachweise in der der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zugrundeliegenden Sprache erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise in den für die Zulassung benötigten Sprachen können nur in einem höheren als dem für die Zulassung benötigten Sprachniveau erworben werden. ⁵Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Zeit nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden, um geltend gemacht zu werden.

(7) ¹6 oder 12 ECTS-Credits können in Modul 7 bei der Belegung der Option „Language and Practice“ erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend vier bzw. acht Wochen in Vollzeit oder einer entsprechend längeren Dauer in Teilzeit. ²Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsberechtigung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 ASPO erfüllt. ²Für praxisrelevante Leistungen und/oder Sprachleistungen können in Übereinstimmung mit den Regeln für die Lehre der für das Angebot und die Durchführung zuständigen Einheiten (wie dem Sprachenzentrum) abweichende Regelungen für die Prüfungsberechtigung gelten. ³In Doppelabschlussabkommen können abweichende Bestimmungen von S. 1 getroffen werden. ⁴Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. ⁵Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Lehrenden abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 1 S. 1 und 5 und Abs. 2 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 9

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 10
Verpflichtende Studienfachberatung
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 22 Abs. 2 S. 2 und 21 Abs. 3 S. 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ³In Fällen gemäß Satz 2 gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich oder online erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird unverzüglich eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG

exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 11
Masterarbeit
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2,
§ 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, S. 3,
§ 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 S. 3.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 20.000 Wörtern und kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsbeurteilung gemäß § 7 Abs. 8 S. 1 und 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(8) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der

Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Abs. 7 S. 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich n wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 12 **Abschlusskolloquium** **(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 S. 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten, also insgesamt 40 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus einem der belegten Topic Module (thematische Wahlpflichtoption gemäß § 6 Abs. 4 S. 6). ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus einem der gewählten Topic Module oder ggf. aus einem belegten Interdisciplinary Elective. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 7 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige und/oder Mitglieder der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des S. 1 erfolgen.

§ 13 **Bewertung von Prüfungen und** **Berechnung der Gesamtnote** **(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2,** **§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
20 %	Masterarbeit
5 %	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 14 **Studienwechsel**

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 24.04.2019 im Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2030 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass sie ihr Studium im Masterstudiengang Language and Media Studies weiterführen können und die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.07.2024 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Language and Media Studies in den

jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.
²Studierende gemäß S. 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2030 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangspezifische Ordnung für den Masterstudiengang Language and Media Studies in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.